

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 403
Bekanntmachungen	S. 403
Auf einen Blick.....	S. 410

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 27. September bis 1. Oktober 2021 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 28. September 2021

17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Aula der Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40
Einwohnerfragestunde gegen 17.10 Uhr

Donnerstag, 30. September 2021

14.00 Uhr Wahlausschuss Bundestagswahl 2021, Rathaus
17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales, Seidenweberhaus

REDE VON HERRN STADTKÄMMERER CYPRIAN ANLÄSSLICH DER EINBRINGUNG DES HAUSHALTSPLANENTWURFES 2022 IN DEN RAT DER STADT KREFELD AM 16. SEPTEMBER 2021

- Es gilt das gesprochene Wort -

1 Einleitung / Grundaussagen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

mit der Corona-Pandemie und der Haushaltssicherung hatten wir in den vergangenen Monaten bzw. Jahren mit zwei völlig unterschiedlichen „Übeln“ zu „kämpfen“. Wir sind zwar noch nicht am endgültigen Ziel angekommen, das Überqueren der Ziellinie ist aber in aussichtsreicher Nähe.

Bereits der griechische Philosoph Epikur von Samos wird zitiert mit den Worten: „Ein einziger Grundsatz wird dir Mut geben, nämlich der, dass kein Übel ewig währt.“

Dank einer rasanten bundesweiten Impfbewegung ist es gelungen, zwischenzeitlich mehr als 62,7 % der Bundesbürgerinnen und Bundesbürger vor den gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 zu schützen bzw. die „Nachwehen“ einer eventuellen Erkrankung zu mildern. Trotz steigender Infektionszahlen konnten die Kurven der Krankenhaus- und Intensivbettenbelegungen sowie der Todeszahlen abgeflacht werden. Mussten wir noch zu Beginn des Jahres die täglichen Meldungen über die Anzahl der Corona-Toten mit der Anzahl von Abstürzen von Reiseflugzeugen bemessen, hat sich hier bundesweit eine deutliche Reduzierung der Todeszahlen ergeben. Dennoch bleibt umsichtiges Handeln und die Achtsamkeit im gemeinsamen Umgang oberste Devise.

Seit nunmehr 18 Monaten hat uns die Corona-Pandemie durch ihre vielfältigen negativen Auswirkungen fest in ihrem Bann. Auch wenn die städtischen Finanzen bei dieser Thematik eher „nebensächlich“ erscheinen, haben die finanzwirtschaftlichen Belastungen massive und langfristige fiskalische Wirkungen auf den Haushalt.

Bereits bis zum heutigen Tage belaufen sich die finanziellen Belastungen (inklusive monetärer coronabedingter Entlastungen) für Krefeld auf insgesamt 48,9 Mio. EUR (2020 = 20,5 Mio. EUR, Planzahl 2021 = 28,4 Mio. EUR). Je nach Pandemieverlauf werden diese monetären Begleiterscheinungen den Haushalt noch weiter belasten.

Zu gerne hätte ich Ihnen jetzt erläutert, dass wir zumindest eines der eingangs genannten „Übel“, die Fesseln der Haushaltssicherung, ablegen konnten. Leider haben wir bis zum jetzigen Zeitpunkt aber weder die Genehmigung des Haushalts 2021, noch den „Stempel“ über das Verlassen der Haushaltssicherung erhalten. Mit dieser Entwicklung bin ich persönlich nicht zufrieden. Aber: Wir stehen in engem Kontakt mit der Bezirksregierung und da es keine Anzeichen gibt, die gegen eine Genehmigung des Haushalts sprechen, erwarten wir diese zeitnah.

Um auf das eingangs erwähnte Zitat noch einmal einzugehen: Corona und die Haushaltssicherung werden nicht „ewig währen“. Das eine geringer als das andere.

1.1 Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes NRW zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Wie Ihnen bereits bekannt, lassen sich durch die Möglichkeit der Ansetzung der Bilanzierungshilfe des Landes NRW, angefangen im Jahr 2020, bis zum Jahr 2024 sämtliche coronabedingte Belastungen aus dem Haushalt isolieren. Diese Belastungen wirken daher **nicht ergebnisverschlechternd** auf den städtischen Haushalt.

Hinsichtlich eines möglichen Ausgleichs für weggefallene Gewerbesteuererträge für das Jahr 2021 und darüber hinaus gibt es aktuell noch keine weitergehenden Informationen. Zwar verhandeln die kommunalen Spitzenverbände noch mit der Landesregierung, ein Ergebnis hierzu liegt indes noch nicht vor.

Die mit der Corona-Pandemie einhergehende „Finanzbelastung“ bleibt trotz der genannten Unterstützungsleistungen für die kommunale Familie weiterhin bestehen. Die „Bilanzierungshilfe“ versetzt uns zwar buchhalterisch in die Lage, einen ausgeglichenen Haushalt darzustellen; rein liquiditätstechnisch bietet sie jedoch keine Hilfe. Aus diesem Grund müssen wir ständig und stetig die Verantwortlichen von Bund und Land daran erinnern, dass eine nachhaltig wirkende zusätzliche Finanzausstattung zwingend notwendig ist und diese einfordern.

1.2 Isolation der coronabedingten Belastungen und deren Auswirkungen

Mit Ziffer 4 Ihres Haushaltsbegleitbeschlusses zum Haushalt 2021 haben Sie bereits im Mai diesen Jahres die Verwaltung beauftragt, eine Planung vorzulegen, die ausschließt, dass die Isolierungsbeträge ab 2025 über 50 Jahre abgeschrieben werden. Stattdessen sollen im Jahresabschluss 2024 die bis dahin gewachsenen Isolierungsbeträge gegen das Eigenkapital verbucht werden, unter Verrechnung gegen die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage.

Nach heutigem Stand werden sich diese Belastungen bis ins Jahr 2024 auf rund 118 Mio. EUR belaufen. Je nach Pandemieverlauf wird sich der Betrag noch anpassen.

Die Ihrerseits präferierte Variante der „Isolierungsbeträge“ von insgesamt rund 118 Mio. EUR würde nach aktueller Planung das bilanzierte voraussichtliche Eigenkapital zum Stand 31.12.2024 von 505,7 Mio. EUR auf dann nur noch 387,7 Mio. Euro reduzieren. Die in den letzten Jahren und bis 2024 vorrausichtlich „angesparte“ Ausgleichsrücklage in Höhe von insgesamt 90,6 Mio. EUR könnte dazu dienen, einen Großteil dieser coronabedingten Belastungen aufzufangen. Einen Beschluss zu diesem Themenkreis müssen Sie als Stadtrat allerdings erst im Jahr 2024 fassen.

2 Ergebnishaushalt 2021

Fernab von Corona sieht der Haushaltsplanentwurf für 2022 Gesamterträge von 983,9 Mio. Euro und Gesamtaufwendungen von 978 Mio. Euro vor. Damit ergibt sich somit ein **positiver Saldo** von rund 5,9 Mio. Euro.

Auch in den Jahren 2023 bis 2025 erwarten wir positive Überschüsse mit rund
3,1 Mio. EUR für '23,
5,2 Mio. EUR für '24 sowie
3,4 Mio. EUR für das Jahr 2025.

Basis der diesjährigen Haushaltsplanung 2022 bildet dabei die mittelfristige Planung für die Jahre 2022 bis 2024 in dem von Ihnen am 06. Mai 2021 verabschiedeten Haushaltsplan 2021. Es handelt sich bei dem eingebrachten Haushaltsplanentwurf, wie in den Vorjahren um eine Fortschreibung der vergangenen Jahre. Unser Ziel ist, den Haushaltsplanentwurf 2023 gemeinsam mit Ihnen „auf neue Füße zu stellen“. Hierzu werden wir Sie zu einem Workshop einladen, bei dem die strategische Ausrichtung des Haushalts für die Zukunft thematisiert und beraten werden soll. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in den kommenden Wochen.

2.1 Ordentliche Erträge

Werfen wir nun einen Blick auf die beiden größten Ertragspositionen des Haushalts: Die Gewerbesteuer und die Schlüsselzuweisungen.

a) Gewerbesteuer

Wie Ihnen bekannt ist, handelt es sich bei der Gewerbesteuer um die volatilste Größe des Haushalts. Diese unterliegt einem vergleichsweise hohen Prognoserisiko, Einmaleffekte können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist es mitunter nur schwer kalkulierbar, wie sich Veranlagungen für Vorjahre entwickeln, da diese mit teilweise großem Zeitverzug bzw. zu einem nicht planbaren Zeitpunkt, z.B. durch Betriebsprüfungen des Finanzamtes, erfolgen.

Wie Sie bereits seit einigen Jahren gewohnt sind, gehen wir daher in unserer Planung auch für 2022 weiterhin konservativ vor. Die prognostizierte „V“-Bewegung (nach einem drastischen Einbruch folgt eine schnelle und kurzfristige Erholung) kann für die Gewerbesteuer in Krefeld nicht vollumfänglich bestätigt werden. Daher bleiben wir gegenüber der Ansatzplanung des Jahres 2020 von 162 Mio. EUR zurückhaltend und planen für das Jahr 2022 mit Gewerbesteuererträgen von 155 Mio. EUR. Die Folgejahre weisen auf Grund der konjunkturellen Entwicklung eine moderate Steigerung um jeweils 2 Mio. EUR p.a. aus, so dass das Jahr 2025 einen Gewerbesteuerertrag von insgesamt 161 Mio. EUR ausweist (und damit immer noch hinter der Ansatzplanung des Jahres 2020 liegt).

b) Gemeindefinanzierung (GFG 2022)

Zudem berücksichtigt die aktuelle Entwurfsplanung 2022 bereits die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG), die wir am 30. Juni diesen Jahres erhielten. Um es vorweg zu nehmen: Wir partizipieren in diesem Jahr in besonderem Maße von der Ausgleichsleistung durch das Land. Diese ist im Wesentlichen auf folgende drei „Sondereffekte“ zurückzuführen:

In unserer bisherigen Planung waren wir davon ausgegangen, dass der im GFG '21 coronabedingt kreditierte Aufstockungsbetrag von der kommunalen Familie über das GFG '22 zurückerstattet werden muss. Im aktuellen Eckwertepapier weicht die Landesregierung hiervon nicht nur ab, sondern gewährte auch für das Jahr 2022 einen kreditierten Aufstockungsbetrag. Statt der Absenkung der Schlüsselzuweisungen wird u.a. auch deshalb von einer Steigerung der Verbundmasse von 3,46% ausgegangen.

Darüber hinaus ist unsere Steuerkraftmesszahl gegenüber dem Vorjahr um rund 16 Mio. EUR eingebrochen. Dies bedeutet einen prozentualen Rückgang um 5,24%, während landesweit im Durchschnitt ein Zuwachs von 6,2% zu verzeichnen ist. In Summe macht diese Entwicklung eine Veränderung von rund Minus 11 Prozentpunkten für unseren Haushalt aus.

Abschließend wurden im GFG 2022 die Grunddatenanpassung sowie die Auswirkungen des Gutachtens des Walter-Eucken-Instituts zur Überprüfung der Einwohnergewichtung im kommunalen Finanzausgleich des Landes NRW umgesetzt, mit denen eine Verschiebung der Verbundmasse zugunsten der kreisangehörigen Kommunen zu erwarten ist.

Neben Anpassungen bei der Bildungs-, Sport- und Investitions-pauschale sowie der Landschaftsumlage partizipiert der städtische Haushalt aus der Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz im Saldo mit rund 48 Mio. EUR in 2022, rund 29 Mio. EUR in 2023, 23 Mio. EUR in 2024 und 12 Mio. EUR in 2025 mehr als die ursprüngliche Planung vorsah.

Selten konnten wir in diesem Umfang von den Ausgleichszahlungen des Landes profitieren wie in diesem Jahr. Die uns vielleicht einmalig bietende Möglichkeit wurde genutzt, um bestehende Risiken, insbesondere im Ertragsbereich, abzufedern.

2.2 Ordentliche Aufwendungen

Um den Ergebnisplan abzurunden, komme ich nun zu den beiden größten „Kostenblöcken“ des Haushalts: Den Transferaufwendungen und den Personal- und Versorgungsaufwendungen.

a) Transferaufwendungen

Den weiterhin größten Anteil der Gesamtaufwendungen stellen mit einem Volumen von circa 439,4 Mio. Euro und 45 % die Transferaufwendungen dar.

Hierunter fallen sämtliche Aufwendungen für Sozialeleistungen, Jugendhilfeleistungen, aber auch Zuweisungen und Zuschüsse an Konzerntöchter. Eine Gegensteuerung zur „Abfederung“ der finanziellen Belastungen ist auf Grund der gesetzlichen Aufgabenstellung nur schwer möglich. Hierbei werden seitens der Facheinheiten insbesondere Schwerpunkte in der Prävention gesetzt, um zukünftige Belastungen im Transferbereich abzufangen bzw. abzumildern.

Auf Grund der aktuellen Corona-Pandemie ist zudem nicht auszuschließen, dass sich diese auch auf die städtischen Transferaufwendungen auswirkt, so dass ggfs. mit einem weiteren Anstieg der Sozial- und Jugendhilfeleistungen zu rechnen sein wird.

b) Personalaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und bilden mit einem Volumen von insgesamt rund 285,9 Mio. EUR 30 % der städtischen Gesamtaufwendungen ab. Alleine seit der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes im Jahr 2015 (213,9 Mio. EUR) sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen um 72 Mio. EUR angestiegen.

Diese Entwicklung ist größtenteils auf personalintensive gesetzliche Veränderungen insbesondere im Jugend- und Sozialbereich zurückzuführen. Es wird in den kommenden Jahren wichtiger denn je sein, dass wir zwischen gesetzlichen und Pflichtaufgaben sowie freiwilligen Leistungen differenzieren. Zudem ist eine intensive Aufgabenkritik als ständiges Pflichtprogramm durchzuführen sowie vorhandene Prozesse weiter zu optimieren und zu digitalisieren, um diese finanzträchtige Entwicklung beherrschbar halten zu können.

Die Planansätze berücksichtigen die bisher bekannten Tarifabschlüsse 2020 (Laufzeit 01.04.2021 bis 31.12.2022) sowie die Auswirkungen aus dem Stellenplan 2022. Zur Abdeckung zukünftiger Beamtenbesoldungs- und Tarifierhöhungen wurden die Personal- und Versorgungskosten ab 2023 mit Steigerungsraten von 1 Prozent analog der Orientierungsdaten des Landes NRW vom 17.08.2021 berücksichtigt. Die voraussichtlich im Jahr 2022 anstehende Besoldungserhöhung bei den Beamten könnte in Abhängigkeit zum tatsächlichen Abschlusses zu weiteren Steigerungen bei den Personalaufwendungen führen.

3 Bedeutende Investitionsvorhaben

Kommen wir nun noch zu den geplanten Schwerpunktinvestitionen des Haushalts 2022:

3.1 Zentrales Gebäudemanagement

Grundsätzlich wird seit der Gründung des Zentralen Gebäudemanagements (ZGM) zum 01.01.2020 der Großteil der Investitionen über den Wirtschaftsplan des ZGM abgebildet. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 befindet sich aktuell in der Erarbeitung und wird den zuständigen Gremien in den nächsten Wochen vorgelegt werden.

Der aktuell gültige Wirtschaftsplan des ZGM sieht für die Planung 2022 bis 2024 folgende Investitionsschwerpunkte vor:

- » Für die Erneuerung und Sanierung der Schulen sollen bis 2024 weitere 55,3 Mio. EUR investiert werden. Als „Leuchtturmprojekte“ können hier der Neubau Standort Hofstraße mit 32,4 Mio. EUR und die Erweiterung der Jahnschule mit 8,5 Mio. EUR genannt werden,
- » für den weiteren U-3-Kitaausbau sind 29,1 Mio. EUR vorgesehen,
- » für die Erneuerung der Feuerwehr- und Verwaltungsstandorte sind insgesamt 33,6 Mio. EUR etatisiert und
- » für den Kultur- bzw. Sportbereich sieht der aktuelle Wirtschaftsplan Investitionen bis 2024 von 6,5 Mio. EUR bzw. 7 Mio. EUR vor.

Ich betone erneut, dass die von mir genannten Zahlen der Investitionsschwerpunkte des ZGM auf der mittelfristigen Finanzplanung des Wirtschaftsplans 2021 basieren. Einzelne Maßnahmen und gesetzte Prioritäten stehen daher unter Vorbehalt und können sich bei den Beratungen über den Wirtschaftsplan 2022 noch verändern.

Darüber hinaus haben Sie mit Ihrem Beschluss vom 23.06.2020 die Verwaltung beauftragt, eine Prioritätenliste für Investitionsvorhaben für die nächsten zehn Jahre zu erstellen. Hierbei sollen insbesondere „Großprojekte“ wie z.B. der Neubau eines Verwaltungsgebäudes auf dem Theaterplatz, der Neubau einer Veranstaltungshalle, der Umbau des Stadtbad Neusser Straße sowie der Neubau/die Sanierung des Bockumer Badezentrums sowie der Eishallen berücksichtigt werden.

In Abstimmung mit dem technischen Beigeordneten Marcus Beyer sowie dem Betriebsleiter des ZGM Rachid Jaghou ist es unser Ziel, Ihnen die gewünschte Prioritätenliste kurzfristig für die anstehenden Etatberatungen vorzulegen.

3.2 Kernhaushalt

Investitionsschwerpunkte des Kernhaushalts bilden neben der Erneuerung von Straßen und Gehwegen, Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes 2030.

Neben dem Neubau und der Sanierung von Radwegen und Straßen sowie der Umsetzung erster Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept bis 2025 in Höhe von rund 60 Mio. EUR ist zudem auch der weitere Ausbau der „Promenade“ in Höhe von insgesamt 18,6 Mio. EUR geplant.

Für den Klimaschutz sind für die Jahre 22 bis 25 insgesamt 5,5 Mio. EUR vorgesehen. Neben der Neupflanzung von Bäumen in Höhe von 400 TEUR EUR p.a. wird vorbehaltlich Ihres Beschlusses am heutigen Abend auch das kommunale Förderprogramm zum „Klimafreundlichen Wohnen in Krefeld“ weiter ausgebaut. Hierdurch sollen durch finanzielle Anreize die Bemühungen der

Krefelder Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden, das gemeinsame Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2035 zu erreichen. Insbesondere klimafreundliche Technologien im Wohnbereich sollen gefördert werden, um Emissionen der privaten Haushalte abzusenken.

Unter dem bereits seit mehreren Jahren bekannten Titel „Krefelder Erbe bewahren und sichern“ soll zudem im kommenden Jahr die Brücke im Krefelder Stadtwald saniert werden. Hierfür stehen in 2022 insgesamt 500 TEUR zur Verfügung. Die Sanierung des Stadtwaldhauses wird hingegen über den Wirtschaftsplan des ZGM abgewickelt und sieht für das Jahr 2022 Mittel in Höhe von rund 6,3 Mio. EUR vor.

4 Chancen und Risiken im neuen Haushalt

Sehr verehrte Damen und Herren, neben der bereits skizzierten Besoldungserhöhung der Beamten im kommenden Jahr, möchte ich an dieser Stelle noch auf weitere mögliche Chancen und Risiken des Haushalts eingehen. Hierbei dürfen eventuelle weitere Auswirkungen auf Grund der Corona-Pandemie nicht außer Acht gelassen werden.

a) Steuerschätzung November

Im November kann es durch die nächste Steuerschätzung zu Auswirkungen positiver wie negativer Art kommen. Die Auswirkungen hieraus werden wir Ihnen mit der Verwaltungsvorlage zum Veränderungsnachweis vorlegen.

b) Flüchtlingsthematik

Mit den katastrophalen Bildern aus Afghanistan, insbesondere aus Kabul, rückt erneut ein Thema in den Fokus, welches bereits mit dem Haushalt 2015 eine besondere Bedeutung inne hatte.

Mit Dringlichkeitsbeschluss vom 30. August haben Sie bereits beschlossen, afghanische Ortskräfte und weitere schutzbedürftige Afghaninnen und Afghanen in Krefeld aufzunehmen und gegenüber Bund und Land eine entsprechende Aufnahmebereitschaft zu erklären. Auch wenn dieser humane Akt „keine Frage von Geld sein darf“, ist es meine Aufgabe, Sie zumindest darauf aufmerksam zu machen, dass finanzielle Auswirkungen in Form von Unterbringungs- und Versorgungsleistungen für aufgenommene Flüchtlinge noch nicht im Entwurf berücksichtigt sind. Auch eine Erstattung seitens Land und Bund, die zwingend ist, wurde noch nicht in den Haushalt eingestellt.

Ich erinnere daran, dass wir bei der „Flüchtlingswelle“ im Jahr 2015 auf zahlreichen Kosten „sitzengeblieben“ sind. Die kommunale Familie darf sich bei dieser Aufgabenbewältigung nicht erneut mit weichen Kostenzusagen von Bund und Land zufrieden geben, vielmehr bedarf es für die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen auch tatsächlicher Unterstützungs- und Erstattungsleistungen. Daher mein klarer Appell an dieser Stelle: Das Auffangen dieser Kosten darf nicht in der Verantwortung der Kommunen liegen. Hier muss die gesetzlich vorgeschriebene Konnexität endlich „gelebt“ werden.

c) Handeln und Helfen

Mit dem ordnungs- und sozialpolitischen Konzept „Handeln und Helfen“ haben wir in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Sicherheits- und Unterstützungskonzept erarbeitet. Es handelt sich hierbei allerdings um kein statisches Konzept, sondern es muss immer wieder an veränderte Situationen und

Rahmenbedingungen angepasst werden. Wir befinden uns dazu vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Lage in einem intensiven Austausch mit verschiedenen Stellen wie der Polizei, den Wohlfahrtsverbänden sowie dem Einzelhandelsverband. Das Zusammenwirken von ordnungs- und sozialpolitischen Maßnahmen ist seit der Einführung 2018 Kerngedanke von „Handeln und Helfen“.

Eine „ständige mobile Wache“ des Kommunalen Ordnungsdienstes auf dem Theaterplatz, mehr KOD-Präsenz in den Stadtteilen, die Aufwertung der Innenstadt und der Stadtbezirke, Maßnahmen zur Steigerung der Sauberkeit in der Innenstadt und den einzelnen Stadtbezirken, erhöhter Einsatz von Street-Workern sowie die Einrichtung eines Drogenkonsumraumes sind nur einige der Maßnahmen, die zu einer deutlichen Gemeinwohlsteigerung in puncto Sicherheit und Sauberkeit sorgen sollen.

Aber an dieser Stelle müssen wir uns auch eingestehen, dass die Corona-Pandemie und insbesondere die Überwachung der zahlreichen und sich ständig verändernden Regelungen zwangsläufig zu einem „Schwerpunktwechsel“ in der Prioritätenbildung des Kommunalen Ordnungsdienstes sowie der Arbeit der Street-Worker geführt haben. Durch die seit August gelockerten Corona-Regelungen der Landesregierung kann der Fokus mittlerweile wieder vermehrt auf die Umsetzung des Konzeptes „Handeln und Helfen“ gesetzt werden.

Eine Verlagerung und Ausweitung der sog. „Szene“ führt leider immer häufiger zu einer differenzierten und teilweise diffusen Beschwerdelage. Lag der Schwerpunkt in den vergangenen Monaten und Jahren vorwiegend auf dem Theaterplatz, findet nun immer häufiger eine Verlagerung der Problemlage in die Innenstadt als auch die Stadtbezirke statt, die dort zu einer erhöhten Beschwerdelage führen.

Damit dieser Entwicklung gegengesteuert werden kann, ist die erforderliche Setzung neuer Schwerpunkte in ordnungs- und sozial-politischer Hinsicht notwendig. Insbesondere hierfür benötigte Finanzmittel sowie erforderliche Personalressourcen im KOD und im Sozialbereich sind im Rahmen der Haushaltsberatungen zu thematisieren und sodann in den endgültigen Haushalt einzubauen.

Um es mit den Worten des ehemaligen britischen Premierministers Winston Churchill zu untermauern: „Es ist sinnlos zu sagen: Wir tun unser Bestes. Es muss dir gelingen, das zu tun, was erforderlich ist.“

d) Weitere Chancen und Risiken

Wie immer an dieser Stelle mache ich darauf aufmerksam, dass die von mir skizzierten Chancen und Risiken nicht abschließend sind. Wirtschaftliche oder politische Veränderungen wie beispielsweise durch die anstehenden Bundestagswahlen, Gesetzesänderungen oder zusätzlich erforderliche Leistungen können sich auf den Haushalt bzw. die mittelfristige Finanzplanung nachhaltig auswirken.

5 Fazit/Schlussbemerkung und -appell

Auch wenn die Vorzeichen aktuell positiv stehen, sind wir noch nicht am Ziel. Sparsames Wirtschaften muss auch weiterhin unsere oberste Devise sein, insbesondere auch nach Verlassen der Haushaltssicherung. Ich darf Ihnen versichern, dass ich, sofern ich merke, dass wir haushalterisch in die falsche Richtung

abbiegen, mich mit „Händen und Füßen“ wehren werde, damit wir nicht erneut in der Haushaltssicherung landen.

Der heute eingebrachte Haushaltsplanentwurf weist in jedem Jahr positive Ergebnisse aus. Damit wird auch dieser Haushalt einer Prüfung durch die Kommunalaufsicht Stand halten.

Wie bereits in den Vorjahren stehe ich Ihnen gerne für Ihre Beratungen und Abstimmungen mit Rat und Tat zur Seite. Lassen Sie uns die guten Beratungen aus den Vorjahren fortsetzen und in der letzten Sitzung des Rates im Dezember einen soliden Haushalt beschließen.

Zum Schluss bedanke ich mich bei Oberbürgermeister Frank Meyer und den Kolleginnen und Kollegen des Verwaltungsvorstandes sowie allen Kolleginnen und Kollegen, die am Haushalt 2022 mitgewirkt haben, für die nicht immer einfachen, in der Sache auch strittigen, aber konstruktiven Beratungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

BEKANNTMACHUNGEN

„ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFES DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KREFELD FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 23.09.2021 bis einschließlich 09.12.2021 aufgrund der Covid-19 Pandemie und der daraus folgenden Einschränkungen nur an folgender Stelle:

Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1,
Finanzsteuerung und Beteiligungsmanagement,
Zimmer C 211

Für eine Einsichtnahme ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.
Tel.: 02151 – 86 1716
E-Mail: dirk.juergens@krefeld.de

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen können EinwohnerInnen oder Abgabepflichtige bis zum 07.10.2021 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Finanzsteuerung und Beteiligungsmanagement, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, Zimmer C 211, Einwendungen erheben.

Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2021. In der gleichen Sitzung ist die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und ihre Anlagen vorgesehen.

Cyprian
Stadtkämmerer“

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINER SPARURKUNDE

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 16.06.2021 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102338484

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 16.09.2021
Sparkasse Krefeld

UMNUMMERIERUNG EINES GEBÄUDES

Nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 11 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Krefeld wurde es erforderlich, an einem Gebäude der Hohenbudberger Straße die Hausnummerierung zu ändern. Das bisher unter der Bezeichnung (alt) geführte Gebäude erhielt im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende neue Lagebezeichnung zugeteilt:

(alt) Hohenbudberger Straße 49 in (neu) **Hohenbudberger Straße 39**

Krefeld, den 10. Sep. 2021
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Deike Herrmann
Fachbereichsleiterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Bundeswahlgesetz (BWG) in Verbindung mit § 5 (3) (BWO) in der jeweils aktuellen Fassung gebe ich bekannt:

Am Donnerstag, 30. September 2021, 14:00 Uhr, findet im Rathaus Krefeld, Sitzungsraum C 6 „Stadt Leicester“, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld die

2. Sitzung des Gemeinsamen Kreiswahlausschusses
für die Wahlkreise 110 Krefeld I – Neuss II und
114 Krefeld II – Wesel II
zur Bundestagswahl 2021

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 26. September 2021

für die Wahlkreise

- a) 110 Krefeld I – Neuss II
- b) 114 Krefeld II – Wesel II

- 2. Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- 3. Anfragen

Hinweis:

Die Sitzung ist öffentlich.

Gemäß § 5 (2) BWO weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer*innen beschlussfähig ist.

Krefeld, 10. September 2021
Die Vorsitzende
Cigdem Bern
Kreiswahlleiterin

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers z.Zt. unbekannt ist:

HINWEIS

An dieser Stelle wurden im Originaldokument personenbezogene Daten veröffentlicht, die aus Personenschutzgründen im Internet nicht gespeichert werden dürfen.

Das vorstehende Schriftstück kann auf Zimmer 610 des Fachbereiches Migration und Integration, Am Hauptbahnhof 5 in 47798 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz des Landes NRW vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 14.09.2021
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Pastors

ANMELDUNG DER SCHULNEULINGE FÜR DAS SCHULJAHR 2022 / 2023

Nach § 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) werden alle Kinder des Geburtszeitraumes **01.10.2015 – 30.09.2016**, die noch keine Schule besuchen, schulpflichtig.

Den Erziehungsberechtigten steht die Wahl der Grundschule frei. Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Kapazitäten über die Aufnahme. Dazu gehört auch die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Klassen. Insbesondere bei Grundschulverbänden, die aus einem Haupt- und einem Teilstandort bestehen, entscheidet die Schulleitung über die Klassenbildung. Ein Anspruch auf die Beschulung an einem bestimmten Teilstandort besteht nicht. Alle Erziehungsberechtigten erhalten bis zum 25.09.2021 eine Einzelaufforderung zur Anmeldung ihrer schulpflichtigen Kinder. Mit diesem Schreiben erhalten die Erziehungsberechtigten einen Grundschulwegweiser und einen Anmeldeschein.

Die Anmeldung des Kindes ist **nur** unter Vorlage der Einzelaufforderung und des von beiden Erziehungsberechtigten unterschriebenen Anmeldescheins möglich.

Zur Anmeldung unbedingt mitzubringen sind Stammbuch oder Geburtsurkunde des Kindes. Soweit die Erziehungsberechtigten getrennt lebend bzw. geschieden sind, ist vom Anmeldenden ein Nachweis über das Sorgerecht (sog. Negativbescheinigung) oder eine Einverständniserklärung des weiteren Erziehungsberechtigten auf Anmeldung des Kindes an der gewählten Schule vorzulegen.

Kinder, die ab dem 01.10.2016 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche Schulfähigkeit besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

Von den Erziehungsberechtigten dieser Kinder kann ein Grundschulwegweiser, der eine Übersicht der Krefelder Grundschulen bietet, beim Fachbereich Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst angefordert werden. Die Anmeldekarte erhalten sie in der gewünschten Grundschule.

Alle Erziehungsberechtigten haben in der Zeit vom **27.09.2021 – 01.10.2021** die Möglichkeit, sich mit der gewünschten Grundschule telefonisch in Verbindung zu setzen. Sie können dann einen Anmeldetermin mit der Schule abstimmen bzw. werden über die von der Schule gewählten Anmelde-tage informiert. Die Anmeldetermine finden in der Zeit vom **04.10.2021 – 08.10.2021** statt.

Die Schulbüros sind im Regelfall montags bis freitags zwischen 8.00 und 10.30 Uhr besetzt.

Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte keine Möglichkeit haben, in der vorgenannten Zeit mit der Schule Kontakt aufzunehmen, steht ein einheitlicher Anmeldetermin für alle Grundschulen zur Verfügung. Fester Anmeldetermin für alle Grundschulen ist **Dienstag, 05.10.2021, 16.00 – 18.00 Uhr.**

Die Anmeldegespräche erfolgen in den Schulen nur nach den 3G-Regeln. Die Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen. In den Krefelder Schulgebäuden besteht außerdem Maskenpflicht (FFP2 oder OP-Maske) für alle Personen ab sechs Jahren.

Es wird jedoch empfohlen, die Möglichkeit der Terminabstimmung zu nutzen, da in diesem Fall in der Regel mehr Zeit für ein erstes Gespräch zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Kind zur Verfügung steht.

Das schulpflichtig werdende Kind sollte unbedingt zur Anmeldung mitgenommen werden, damit es „seine“ zukünftige Schule schon ein wenig kennen lernen kann.

Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte schulpflichtiger Kinder keine Einzelaufforderung erhalten sollten, gilt diese öffentliche Bekanntmachung als verbindliche Mitteilung. Es ist allerdings erforderlich unter den nachfolgend aufgeführten Telefonnummern eine Anmeldekarte anzufordern, da ohne diese keine Anmeldung erfolgen kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst, Tel.: 86 25 29 oder 86 25 13.

Krefeld, 15. September 2021
STADT KREFELD
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schön

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

24.09. – 26.09.2021

Andreas Zelzner

Lechstraße 14

47809 Krefeld

54 82 83

01.10. - 03.10.2021

Akouz GmbH

Oberdiessemer Straße 46

47805 Krefeld

80 48 04

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr

sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 19 Uhr unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	8213-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.